

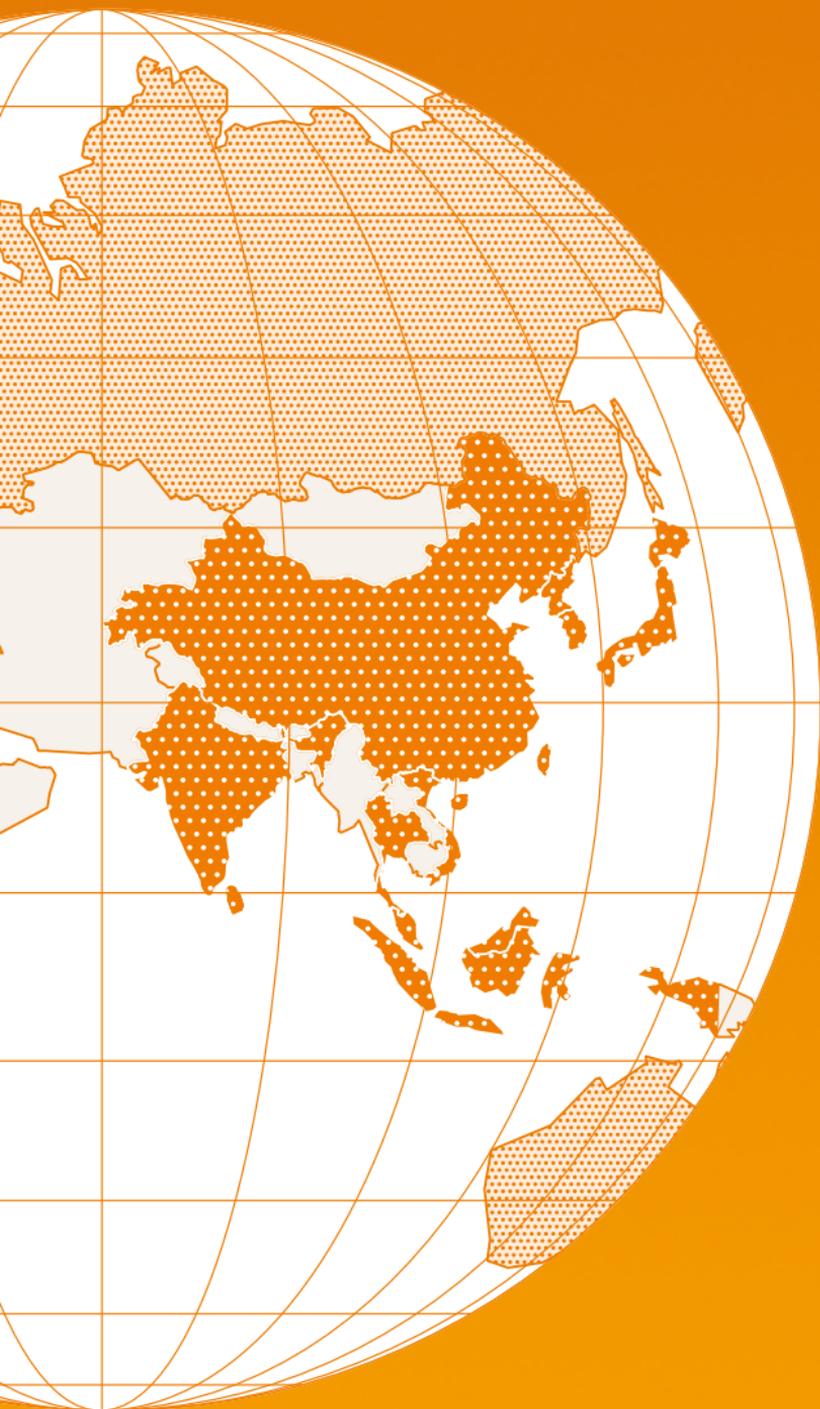
WACKER

Hauptversammlung

2014

Einladung

zur ordentlichen
Hauptversammlung 2014
der Wacker Chemie AG



Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

2013 war kein einfaches Jahr für WACKER. Obwohl wir im Polysiliciumgeschäft neue Mengenrekorde aufgestellt haben, sind der Umsatz und das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) unter dem Vorjahr geblieben. Die niedrigen Preise für Polysilicium sowie anhaltender Preisdruck im Halbleitergeschäft sind wesentlich verantwortlich für diesen Rückgang. Insgesamt haben Preiseffekte den Konzernumsatz um rund 360 Millionen Euro gemindert. Das Chemiegeschäft war stabil, es fehlte allerdings der Rückenwind der Konjunktur.

In einem außergewöhnlich herausfordernden Umfeld haben wir uns respektabel schlagen können. Unter dem Strich haben wir einen Konzernumsatz von 4,48 Milliarden Euro erzielt, gut drei Prozent weniger als im Vorjahr. Das EBITDA fiel mit 679 Millionen Euro rund 15 Prozent geringer aus.

Durch die gezielte Steuerung unserer Ressourcen konnten wir die Kosten über alle Unternehmensbe-

reiche hinweg senken. Dadurch ist es uns gelungen, den negativen Einfluss der Preiseffekte auf den Konzernumsatz und das EBITDA zu begrenzen. Die Kostenersparnis von rund 225 Millionen Euro hat einen wesentlichen Beitrag geleistet. Positiv ausgewirkt haben sich dabei auch die höheren Produktionsmengen.

Besser als erwartet haben sich der Netto-Cashflow und die Nettofinanzschulden entwickelt. Niedrigere Investitionen und Vorräte haben zu diesem guten Resultat geführt. Die Nettofinanzschulden blieben mit knapp 800 Millionen Euro deutlich unter der Schwelle von einer Milliarde Euro.

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 15. Mai 2014, um 10.00 Uhr, im internationalen Congress Center München (ICM) auf dem Messegelände Riem, Am Messesee 6, 81829 München.

Mit freundlichen Grüßen
Wacker Chemie AG

Dr. Peter-Alexander Wacker
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Rudolf Staudigl
Vorsitzender des Vorstands

Tagesordnung

zur Hauptversammlung der Wacker Chemie AG
am Donnerstag, den 15. Mai 2014, in München

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 636.145.459,62 € wie folgt zu verwenden:

- 2.1. Ausschüttung an die Aktionäre:
24.838.991,50 €
Dies entspricht angesichts der Einteilung des Grundkapitals von 260.763.000,00 € in 52.152.600 Stückaktien unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft gehaltenen 2.474.617 eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, der Zahlung einer Dividende von 0,50 € je dividendenberechtigter Aktie.

2.2. Gewinnvortrag auf neue Rechnung:

611.306.468,12 €

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das am 31.12.2014 endende Geschäftsjahr zu wählen. Dies umfasst auch die Bestellung zum Abschlussprüfer für den Fall der

Durchführung einer prüferischen Durchsicht des im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts gemäß §37 w bzw. §37 y WpHG zu erstellenden verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

6. Zustimmung zur Änderung von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen zwischen der Wacker Chemie AG und verschiedenen Tochtergesellschaften

Zwischen der Wacker Chemie AG als Organträgerin und folgenden hundertprozentigen Tochtergesellschaften der Wacker Chemie AG bestehen folgende Ergebnisabführungsverträge:

- a) Ergebnisabführungsvertrag vom 21.12.1987 mit der DRAWIN Vertriebs-GmbH
- b) Ergebnisabführungsvertrag vom 09.04.1990 mit der Wacker-Chemie Versicherungsvermittlung GmbH
- c) Ergebnisabführungsvertrag vom 24.04./08.05.2000 mit der Alzwerke GmbH

Die Wacker Chemie AG und die als Vertragspartner an den unter a) bis c) genannten Ergebnisabführungsverträgen beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils Änderungsvereinbarungen bezüglich der Regelungen zur Verlustübernahme in den bestehenden Ergebnisabführungsverträgen abgeschlossen.

Hintergrund der Änderung ist das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Danach ist für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit einer GmbH als Organgesellschaft nunmehr u. a. erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch die Organträgerin durch einen sogenannten dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Um die Anerkennung der Organschaft mit den Tochtergesellschaften sicherzustellen, sollen die bestehenden Ergeb-

nisabführungsverträge entsprechend angepasst werden; weitere Änderungen sehen die Änderungsvereinbarungen nicht vor.

Die Änderungsvereinbarungen haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Verlustausgleichsregelung wird jeweils wie folgt neu gefasst:

„Es wird eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“

- Der weitere Inhalt der Regelungen der Ergebnisabführungsverträge bleibt unverändert.

Die Änderungsvereinbarungen werden erst mit Zustimmung der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft und anschließender Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der DRAWIN Vertriebs-GmbH wird zugestimmt.
- b) Der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der Wacker-Chemie Versicherungsvermittlung GmbH wird zugestimmt.
- c) Der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wacker Chemie AG und der Alzwerke GmbH wird zugestimmt.

Der Vorstand der Wacker Chemie AG und die Geschäftsführungen der jeweiligen Tochtergesellschaft haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 293 a, 295 Abs. 1 Satz 2 AktG zur Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag erstattet.

Die gemeinsamen Berichte sind zusammen mit den weiteren zu veröffentlichenden Unterlagen gemäß §§ 293 f Abs. 1, 295 Abs. 1 Satz 2 AktG vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Wacker Chemie AG zugänglich unter:

www.wacker.com/hauptversammlung

Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Wacker Chemie AG zugänglich gemacht.

Zugänglich gemachte Unterlagen

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den im Folgenden beschriebenen Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung unter:

www.wacker.com/hauptversammlung

Als besonderer Service werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Daher wird die Gesellschaft lediglich einen Zustellversuch mit einfacher Post unternehmen.

Auch in der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen ausliegen.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 52.152.600 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 2.474.617 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse spätestens am 8. Mai 2014, 24:00 Uhr, zugehen:

Wacker Chemie AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
E-Mail: wp.hv@db-is.com
Fax: +49 69 12012-86045

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (24. April 2014, 00:00 Uhr) beziehen („Nach-

weisstichtag“) und der Gesellschaft unter obengenannter Adresse spätestens am 8. Mai 2014, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Aktionäre erhalten nach Eingang der Anmeldung und der Bescheinigung über den Anteilsbesitz von der obengenannten Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen in der Regel durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im

Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Wir bitten um Verständnis, dass für jedes Aktiendepot grundsätzlich nur bis zu zwei Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt werden.

Bedeutung des Nachweistichtags („Record Date“)

Der Nachweistichtag („Record Date“) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Personen, die am Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form-

und fristgerecht eine Anmeldung nebst Aktienbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweistichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär wie zuvor beschrieben fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hauptversammlung@wacker.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gilt das Erfordernis der Textform nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat zwei Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Aktionäre, die diesen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu das Vollmachtsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwenden, das mit der Eintrittskarte verbunden ist.

Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind bis spätestens 13. Mai 2014, 24:00 Uhr (Eingang), an die folgende Adresse zu übersenden:

Wacker Chemie AG

c/o Computershare
Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903-74675
E-Mail:
hauptversammlung@wacker.com

Weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden unter:

www.wacker.com/hauptversammlung

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 € am Grundkapital erreichen, dies entspricht 100.000 nennwertlosen Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen

Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet und der Gesellschaft bis spätestens 14. April 2014, 24:00 Uhr, zugegangen sein. Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

Wacker Chemie AG

Investor Relations
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München

Die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Die Gesellschaft wird dabei hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für das Erreichen dieser Mindesthaltungsdauer zugunsten etwaiger Antragsteller auf den Tag der Hauptversammlung abstellen und einen auf die Inhaberschaft seit dem 15. Februar 2014 ausgestellten Nachweis als ausreichend behandeln.

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des

Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der folgenden Internetadresse bekannt und zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt:

www.wacker.com/hauptversammlung

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens 30. April 2014, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der folgenden Adresse im Internet zugänglich gemacht:

www.wacker.com/hauptversammlung

Wacker Chemie AG

Investor Relations

Hanns-Seidel-Platz 4

81737 München

Fax: +49 89 6279-2910

E-Mail:

hauptversammlung@wacker.com

Gegenanträge müssen nur veröffentlicht werden, wenn sie begründet sind. Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder verspätet eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft dargestellt unter:

www.wacker.com/hauptversammlung

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag während der Hauptversammlung gestellt wird. Gegenanträge in der Hauptversammlung können auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung gestellt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Haupt-

versammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft dargestellt unter:
www.wacker.com/hauptversammlung

München, im April 2014

Wacker Chemie AG
Der Vorstand

Wacker Chemie AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Peter-Alexander Wacker

Vorstand:
Dr. Rudolf Staudigl
(Vorsitzender)
Dr. Tobias Ohler
Dr. Joachim Rauhut
Auguste Willems

Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 159705

So finden Sie uns

Veranstaltungsort:

ICM – Internationales Congress
Center München
Am Messesee 6, Messegelände
81829 München

Einlass: ab 8:30 Uhr

Beginn: 10:00 Uhr

Mit dem Auto:

Die Neue Messe München/das ICM liegt direkt an der A94 und ist über die Ausfahrten Feldkirchen-West (Ausfahrt Nr. 6) bzw. München-Riem (Ausfahrt Nr. 5) zu erreichen.

Parken:

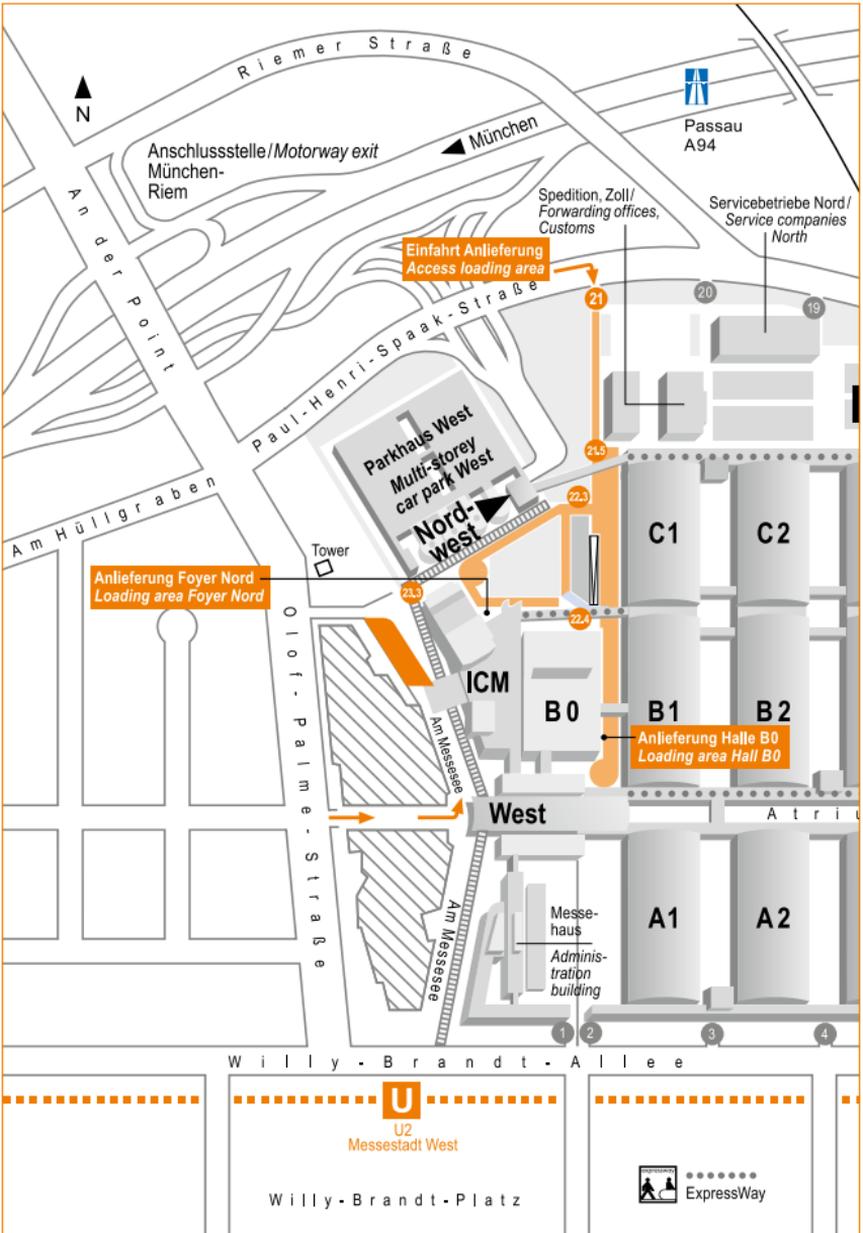
Im Parkhaus **West** des ICM können Sie kostenfrei parken (siehe Lageplan ICM übernächste Seite). Bitte zeigen Sie hierzu Ihr Parkhausticket an der Zentralen Information vor. Sie erhalten dann ein kostenloses Ausfahrticket.

Mit öffentl. Verkehrsmitteln (mvv):

Am Tag der Hauptversammlung sind für Sie die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in München (mvv-Gesamtnetz) kostenfrei. Hierzu führen Sie bitte das Anschreiben, das Sie mit der Eintrittskarte erhalten haben, bei sich. Die U-Bahnlinie U2 fährt ab 5:30 Uhr direkt zur Neuen Messe München/ICM, Haltestelle **Messestadt West**.

Nähere Informationen siehe unter:
www.icm-muenchen.de/de/Home/cn/Anreise

Lageplan ICM



Ihre Notizen

A series of 20 horizontal dotted lines, evenly spaced, extending across the width of the page. These lines are intended for writing notes.

Wacker Chemie AG
Hauptversammlung
Postfach 83 10 57
81710 München
Hotline: +49 89 6279-1444
hauptversammlung@wacker.com
www.wacker.com/hauptversammlung
www.wacker.com



Die Inhalte dieser Einladung sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z. B. Aktionär, Aktionärsvertreter) verwendet.